

Richtlinie Open Access (Open-Access-Richtlinie; OA-Richtlinie)

vom 16. Dezember 2020

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zug,

gestützt auf § 13 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013¹,

beschliesst:

1 Grundsatz

- 1.1 Die Pädagogische Hochschule Zug verpflichtet sich einer wissenschaftsbasierten Lehre. Sie gibt Impulse für Bildungswesen und Gesellschaft und macht die Leistungen ihrer Mitarbeitenden nach innen und nach aussen sichtbar. Voraussetzung hierfür ist der möglichst ungehinderte Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. Daher bekennt sich die Pädagogische Hochschule Zug mit der Unterzeichnung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen zu Open Access².
- 1.2 Die Open-Access-Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Zug orientiert sich an der nationalen Strategie für Open Access von swissuniversities³. Die Publikations- und Forschungsfreiheit der Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

2 Zuständigkeit

- 2.1 Die Verantwortung für die Open-Access-Richtlinie und deren strategische Durchführung liegen bei der erweiterten Hochschulleitung. Für die operative Umsetzung zuständig ist die Mediothek.
- 2.2 Die Open-Access-Richtlinie legt unter Ziffer 3-6 Eckwerte fest, welche separat präzisiert werden (vergleiche Handreichung Open Access und Repositorium der Pädagogischen Hochschule Zug⁴).

¹ BGS 414.41.

² Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen.

³ SWU Open Access.

⁴ Handreichung Open Access und Repositorium.

3 Verpflichtung zur Veröffentlichung

Die Pädagogische Hochschule Zug fordert ihre Mitarbeitenden auf, ihre im Rahmen der Anstellung an der Pädagogischen Hochschule Zug entstandenen wissenschaftlichen Publikationen (zum Beispiel Zeitschriftenartikel, Buchkapitel, Monographien, Sammelbände, Tagungsberichte) nach dem Prinzip des Open Access vollständig und dauerhaft über eine geeignete Plattform verfügbar zu machen.

4 Repositorium

- 4.1 Die Pädagogische Hochschule Zug führt zur Sammlung der Open-Access-Publikationen ihrer Mitarbeitenden ein Repositorium (Zug Repository – ZuRo)⁵. Von jeder im Rahmen der Anstellung an der Pädagogischen Hochschule Zug entstandenen wissenschaftlichen Publikation soll eine vollständige Fassung auf dem Zug Repository veröffentlicht werden, sofern dem rechtlich nichts entgegensteht.
- 4.2 Darüber hinaus ermuntert die Pädagogische Hochschule Zug ihre Mitarbeitenden, geeignete Beiträge (zum Beispiel anwendungsbezogene Publikationen, Projektberichte, Poster) auf dem Zug Repository zugänglich zu machen.

5 Publikationswege und Lizenzen

- 5.1 Es ist eine Veröffentlichung auf dem goldenen oder grünen Weg möglich sowie auf dem hybriden Weg im Rahmen von Transformationsabkommen (vergleiche Handreichung Open Access und Repositorium der Pädagogischen Hochschule Zug, Ziffer 3.2 und Ziffer 4).
- 5.2 Beiträge, die von der Pädagogischen Hochschule Zug oder von Autorinnen und Autoren direkt auf dem Zug Repository veröffentlicht werden, sollen unter einer Creative-Commons-Lizenz⁶ stehen.

6 Ressourcen und Monitoring

- 6.1 Die Pädagogische Hochschule Zug stellt personelle und finanzielle Ressourcen für die Unterstützung von Open-Access-Publikationen bereit (vergleiche Handreichung Open Access und Repositorium der Pädagogischen Hochschule Zug, Ziffer 5).
- 6.2 Die Pädagogische Hochschule Zug beteiligt sich am nationalen Open-Access-Monitoring für die Überprüfung des Fortschritts der Open-Access-Publikation in der Schweiz.

7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁵ Zug Repository – ZuRo.

⁶ Creative-Commons-Lizenz.

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
16.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung